

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZB 31/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Firma U. S c h [REDACTED] GmbH, St.B [REDACTED]
Straße [REDACTED], H [REDACTED], vertreten durch ihren Geschäfts-
führer Uwe Sch [REDACTED], ebenda,

Klägerin, Berufungsklägerin
und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

Hans B e [REDACTED], Bu [REDACTED]straße [REDACTED], H [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Girisch
sowie die Richter Dr. Recken, Doerry, Obenhaus
und Quack

am 16. Dezember 1982

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen den Beschluß des 14. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Hamburg vom
13. Oktober 1982 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Beschwerde
zu tragen.

Beschwerdewert: 9.255,89 DM

G r ü n d e :

Das Urteil des Landgerichts, durch das die auf
Zahlung von 9.255,89 DM nebst Zinsen gerichtete Klage
abgewiesen wurde, ist der Klägerin am 7. Juli 1982 zuge-
stellt worden. Am Montag, den 9. August 1982 ist eine mit
dem Briefkopf ihres Prozeßbevollmächtigten versehene, aber
nicht unterzeichnete Berufungsschrift beim Oberlandesgericht
eingegangen. Am 12. August 1982 hat die Klägerin eine weitere,

- 3 -

nunmehr unterzeichnete Berufungsschrift eingereicht und um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist gebeten. Zur Begründung hat sie vorge-
tragen:

Ihr Prozeßbevollmächtigter habe vor Antritt einer Urlaubs-
reise den mit ihm in Bürogemeinschaft tätigen und beim
Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt L. gebeten,
in dieser Sache am Montag, den 9. August Berufung einzu-
legen. Durch ein Versehen der Anwaltsgehilfin Stein sei
die von ihr selbständig gefertigte Berufungsschrift
Rechtsanwalt L. nicht zur Unterschrift vorgelegt worden.
Dagegen seien andere fristwahrende, von ihm diktierter
Schriftsätze nach Fertigung vorgelegt und unterzeichnet
worden. Am Nachmittag habe Rechtsanwalt L. die gesamte
fristgebundene Gerichtspost zur Gemeinsamen Annahmestelle
der Gerichte mitgenommen und sich dort den Eingang durch
Stempel bestätigen lassen. Dabei sei ihm das Fehlen der
Unterschrift auf der zweiseitigen Berufungsschrift, über
die zudem eine als Quittungsexemplar gedachte rote Kopie
gefaltet gewesen sei, nicht aufgefallen. Die in der Kanzlei
ausgebildete und seit Oktober 1981 festangestellte Anwalts-
gehilfin habe sich stets als zuverlässig erwiesen; es sei
noch nie vorgekommen, daß ein Schriftsatz ohne Unterschrift
in die Gerichtspost geraten sei, wovon Rechtsanwalt L.
sich regelmäßig bei Abgabe der Post überzeugt habe.

Das Oberlandesgericht hat die Wiedereinsetzung ver-
sagt und die Berufung der Klägerin als unzulässig ver-
worfen. Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde
hat keinen Erfolg.



1. Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß mit fristgerechter Einreichung der nicht unterzeichneten Berufungsschrift die Rechtsmittelfrist nicht gewahrt worden ist, obwohl Rechtsanwalt L. die Schrift persönlich bei Gericht eingereicht hat (BGH, Beschluß vom 27. März 1980 - VII ZB 1/80 = VersR 1980, 765 m.N.).

2. Die Versäumung der Berufungsfrist beruht auf Verschulden des Rechtsanwalts L., dem der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin Untervollmacht erteilt hatte und dessen Verschulden die Klägerin sich daher gemäß § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen muß (§ 233 ZPO).

a) Der von Rechtsanwalt L. übernommene Auftrag, in dieser Sache am 9. August 1982 Berufung einzulegen, beschränkte sich nicht darauf, wie ein Bote die Berufungsschrift fristgerecht bei der Gemeinsamen Annahmestelle der Gerichte abzugeben. Vielmehr hatte er Fertigung und Unterzeichnung des bestimmenden Schriftsatzes eigenverantwortlich zu veranlassen oder - soweit bereits veranlaßt - zu überwachen (vgl. BGH, Beschluß vom 26. Juni 1980 - VII ZB 11/80 = VersR 1980, 942). Daß er insoweit etwas unternommen hätte, hat die Klägerin nicht vorgetragen.

Dabei hätte gerade der Umstand, daß er die Berufungsschrift nicht - wie andere fristgebundene Schriftsätze - diktiert, sondern die Fertigung der Anwaltsgehilfin überlassen hatte, ihn in Kenntnis des Berufungsauftrags zu besonderer Aufmerksamkeit und Nachfrage veranlassen müssen. Ein Rechtsanwalt kann sich nicht ohne weiteres darauf verlassen, daß ihm ohne eigenes Zutun eine Berufungs-

schrift zur Unterzeichnung vorgelegt wird. So durfte Rechtsanwalt L. auch nicht allein deswegen, weil ihm die diktierten Schriftsätze zur Unterzeichnung vorgelegt wurden, darauf vertrauen, darunter befinde sich auch die von der Anwaltsgehilfin entworfene Berufungsschrift in dieser Sache. Denn ihm war der Auftrag, Berufung einzulegen, persönlich erteilt worden.

b) Nachdem die gebotene Überprüfung der Unterschriftenmappe auf Vollständigkeit unterblieben war, durfte Rechtsanwalt L. sich in der Gemeinsamen Annahmestelle der Gerichte nicht darauf beschränken, die fristwährenden Schriftsätze unbesehen abzugeben und allein darauf zu achten, ob die Quittungsexemplare gestempelt wurden. Zwar kann regelmäßig weder von einem Kanzleiboten noch von einem Rechtsanwalt, der aus Gefälligkeit Gerichtspost mitnimmt und abgibt, gefordert werden, die Schriftsätze auf ihre Unterzeichnung zu überprüfen. Hier aber handelte Rechtsanwalt L. bei der Einreichung des fristwährenden Schriftsatzes in Erfüllung des ihm erteilten Auftrags, selber namens der Klägerin und für den Prozeßbevollmächtigten Berufung einzulegen. Seine Verpflichtung zur letzten Kontrolle ergab sich daraus, daß diese vorher in der Anwaltskanzlei unterblieben war. So wenig er sich darauf verlassen durfte, die von ihm nicht selbst verfaßte Berufungsschrift werde sich schon unter der Gerichtspost befinden, so wenig durfte er sich auch darauf verlassen, sie sei ihm zur Unterzeichnung vorgelegt und auch von ihm unterzeichnet worden.

Nach alledem hat das Berufungsgericht zu Recht die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verweigert und die Berufung der Klägerin als unzulässig verworfen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Girisch

Recken

Doerry

Obenhaus

Quack